

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

26.11.2025
10.12.2025

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Abberufung und Bestellung der Kreiswegewarte zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Landkreis Zwickau

Gesetzliche Grundlage:

§§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1 und 2 SächsLKrO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Zwickau beruft

Frau Tina Grotz
Frau Dunja Lucht

als Kreiswegewartinnen ab.

2. Der Kreistag bestellt:

Frau Lena-Marie Baaske,
Herrn Volker Berger,
Frau Ines Einhenkel,
Frau Jana Füßl,
Frau Simone Kanis und
Herrn Matthias Vogel

zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreiswegewarte für den Landkreis Zwickau.

3. Die Abbestellung sowie die Bestellungen erfolgen zum 1. Januar 2026.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Förderung des Tourismus im Allgemeinen und die Entwicklung der touristischen Infrastruktur des gesamten Kreisgebietes im Besonderen gehören nach § 2 Abs. 1 SächsLKrO zu den Aufgaben des Landkreises.

Wie alle Kommunen ist auch der Landkreis Zwickau angehalten, u. a. ein ausreichendes Netz an touristischen Wanderwegen vorzuhalten.

Durch das Landratsamt Zwickau werden regelmäßig Kreiswegewarte eingesetzt, welche auf ehrenamtlicher Basis arbeiten.

Zu deren Aufgabengebiet zählen:

- Mitwirkung für ein regional und überregional abgestimmtes Netz an Wanderwegen,
- digitale Erfassung von Wegedaten und deren fachliche Zusammenfassung,
- Sicherstellung einer einheitlichen Markierung und Beschilderung,
- regelmäßige Begehungen des Wegenetzes,
- Behebung von kleineren Schäden, Erfassung der Schäden und Anzeige im Landratsamt zwecks Beseitigung,
- Erarbeitung von Vorschlägen für neue Wege bzw. Änderungen am Wegeverlauf in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt,
- Mitwirkung bei der Festlegung von Standorten für Informationstafeln, Wegweiser, Schilder, etc.,
- Abgabe fachlicher und ortskundiger Stellungnahmen sowie Zuarbeit zu kommunalen und überregionalen Planungen.

Der Kreistag bestellte am 23. Oktober 2024 mit Beschluss 033/24/KT sechs Ehrenamtliche als Kreiswegewarte.

Frau Tina Grotz muss aus beruflich-zeitlichen Gründen das Ehrenamt als Kreiswegewartin niederlegen. Das stellt nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 SächsLKrO einen wichtigen Grund zur Beendigung dieser Tätigkeit dar.

Frau Dunja Lucht muss aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt als Kreiswegewartin ebenfalls niederlegen: Für die Niederlegung liegt mit § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SächsLKrO ebenfalls ein wichtiger Grund vor.

Die Abbestellung muss in beiden Fällen durch den Kreistag erfolgen, § 16 Abs. 2 SächsLKrO.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden alle Wanderwege im Landkreis Zwickau digital erfasst. Die Länge der nummerierten und in Betreuung des Landkreises befindlichen Wanderwege beläuft sich derzeit auf insgesamt 805 km. Die Betreuung der Wegstrecken wird perspektivisch neu geordnet und aufgeteilt.

Aufgrund der Altersstruktur der aktuellen Kreiswegewarte ist ein Nachziehen weiterer Interessenten und eine geordnete Weitergabe des erworbenen Fachwissens mittelfristig sinnvoll und angebracht.

Durch eine erfolgreiche Akquise konnten sechs neue Interessenten zur Betreuung der Wanderwege als Kreiswegewarte gewonnen werden.

Gemeinsam mit den bereits vier (nach Abbestellung von Frau Grotz und Frau Lucht) ernannten Kreiswegewarten sind damit durchschnittlich 80 km Wanderwegstrecke je Kreiswegewart ehrenamtlich zu betreuen.

Den Kreiswegewarten stehen Entschädigungsleistungen gemäß Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit zu.

Eine zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes entsteht nicht, da die Entschädigungsleistungen lediglich aufgrund der tatsächlich beanspruchten Zeit zur Betreuung der Wanderwege, d. h. ohne Grundpauschale, abgerechnet werden.

Die Länge der zu betreuenden Wanderwege hat sich im Wesentlichen nicht geändert. Die schon bislang bestehende Betreuungslast wird auf mehr Schultern verteilt. Es ändert sich damit lediglich die Anzahl der Wegewarte, welche die Strecken allein abgehen und abrechnen.

Die nunmehr jährlich abzugehende Streckenlänge von ca. 80 km pro Kreiswegewart wird für eine Tätigkeit im Ehrenamt als angemessen und zumutbar betrachtet.

Zur haushaltstechnischen Abrechnung ist eine Bestellung zum 1. Januar 2026 sinnvoll.

Dem Kreistag obliegt nach § 15 Abs. 2 SächsLKrO die Bestellung ehrenamtlich Tätiger.